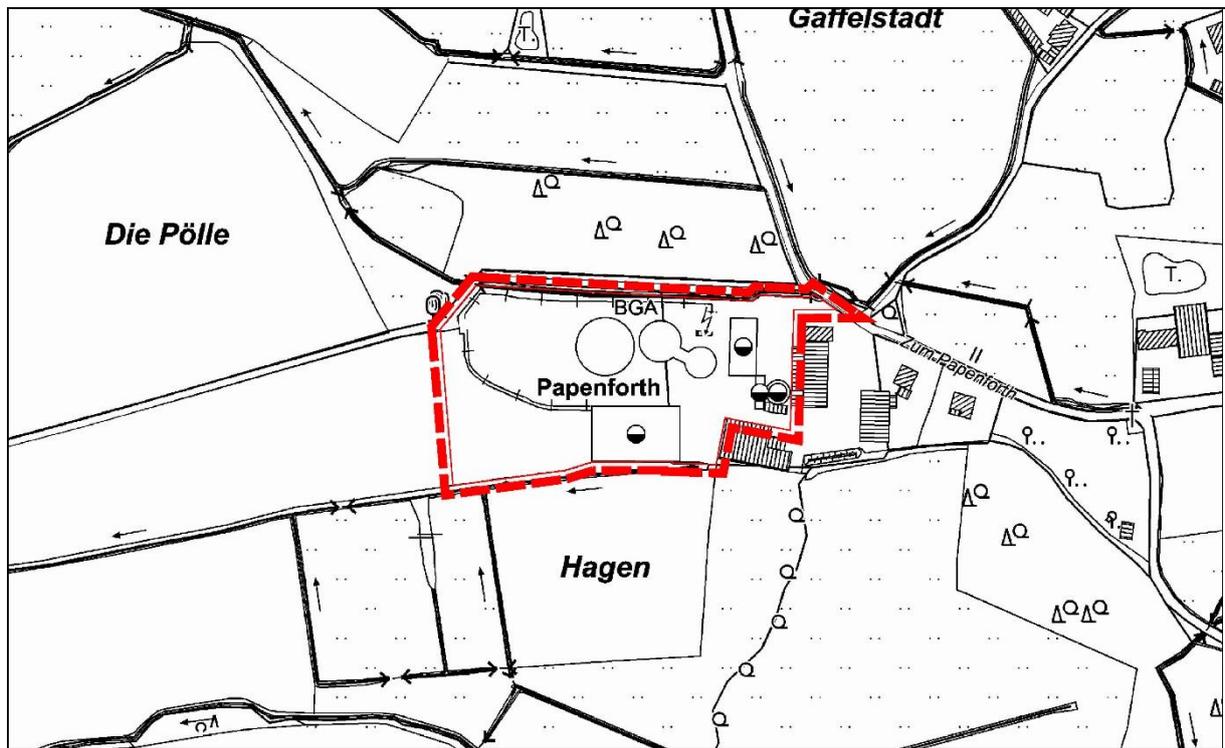


# STADT RIETBERG



## Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 310 „Bioenergieanlage Zum Papenforth“

**Stadtteil:** Druffel  
**Plangebiet:** Im Kreuzungsbereich der Straße Zum Papenforth, der Straße Pfauenweg sowie der Druffeler Str.



## Begründung

### Verfahrensstand: Vorentwurf

Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

04.03.2024

### Verfasser:



Drees & Huesmann  
Stadtplaner PartGmbH  
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld  
Tel 05205-72980; Fax -729822  
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

## Inhaltsverzeichnis

### Teil A: Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung

<b>1</b>	<b>Anlass und Ziele der Planung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile des Bebauungsplanes</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Situationsbeschreibung</b> .....	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b> .....	<b>3</b>
5.1	Ziele der Raumordnung .....	3
5.2	Flächennutzungsplan .....	5
5.3	Landschaftsplan .....	5
<b>6</b>	<b>Belange des Städtebaus / Städtebauliches Konzept</b> .....	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen</b> .....	<b>7</b>
7.1	Art der baulichen Nutzung .....	7
7.2	Maß der baulichen Nutzung.....	7
7.3	Bauweise / Überbaubare Grundstücksfläche .....	8
7.4	Nebenanlagen.....	8
7.5	Verkehrsflächen/Erschließung .....	8
7.6	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	8
7.7	Örtliche Bauvorschriften .....	9
<b>8</b>	<b>Belange der Ver- und Entsorgung</b> .....	<b>9</b>
<b>9</b>	<b>Belange der Umwelt</b> .....	<b>10</b>
9.1	Umweltprüfung/Umweltbericht.....	10
9.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	10
9.3	Artenschutz.....	10
<b>10</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b> .....	<b>11</b>
10.1	Immissionsschutz.....	11
10.2	Belange der Landwirtschaft (Umwidmungssperrklausel) .....	11
10.3	Belange des Verkehrs .....	11
10.4	Belange des Hochwasserschutzes und der Gewässerunterhaltung .....	12
10.5	Belange des Bodenschutzes.....	12
10.6	Belange des Denkmalschutzes .....	13

## **Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 310 „Bioenergieanlage Zum Papenforth“**

---

**Stadtteil:** Druffel  
**Plangebiet:** Im Kreuzungsbereich der Straße Zum Papenforth, der Straße Pfauenweg sowie der Druffeler Str.

---

**Verfahrensstand:** **Vorentwurf**  
Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

---

### **1 Anlass und Ziele der Planung**

Die Biogasanlage „Bioenergie Druffel GmbH & Co. KG“ soll vor dem Hintergrund der Umorganisation des Energiemarktes in Deutschland an die zukünftigen Bedürfnisse und Vorgaben des Marktes und die politischen Anforderungen angepasst werden. Ein Baustein für das zukünftige Energiesystem ist die verstärkte Produktion von „Bio-Methan“ aus Biogas als Ersatz für fossiles Methan (Erdgas). Das „Bio-Methan“ kann in Haushalten und im Gewerbe eingesetzt werden, um dort die Vorgaben für neue Brennstoffe zu erfüllen. Dafür werden die bisher vorwiegend auf Stromproduktion ausgerichteten Biogasanlagen das Biogas zukünftig vorwiegend zu Methan aufbereiten und dieses ins Erdgasnetz einspeisen.

Auch für die Biogasanlage Druffel ist dies geplant.

Folge wird sein:

- Reduzierte Stromproduktion vor Ort: nur noch für Eigenbedarf an Strom und Wärme
- Bau und Betrieb einer Gasaufbereitung zu Bio-Methan und Kohlendioxid

Dies ist jedoch technisch und wirtschaftlich nur möglich, wenn eine bestimmte Mindestgasmenge am Ort produziert und aufbereitet wird. Diese Mindestgasmenge ist größer als die bisher genehmigte und mögliche Gasmenge. Absolut begrenzend in der Biogasanlage Druffel ist bisher die Beschränkung aus dem Baurecht:

Die Biogasanlage ist nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB eine sog. „privilegierte“ Anlage des Landwirtschaftsbetriebes Steinlage. Derartige privilegierte Biogasanlagen dürfen maximal 2,3 Mio. m<sup>3</sup> Biogas/Jahr erzeugen. Diese Gasmenge ist für eine Biogasaufbereitung jedoch zu gering (technisch und wirtschaftlich), weshalb die Produktionsleistung der Biogasanlage Druffel erhöht werden muss.

Voraussetzung dafür ist die Überplanung des Betriebsgeländes mit Schaffung eines Sondergebietes Bioenergie.

Daneben soll in der geplanten Gasaufbereitungsanlage für Bio-Methan auch Biogas benachbarter Biogasanlagen mitverarbeitet werden, da diese Anlagen für eine eigene Aufbereitung zu klein sind. Eine Mitverarbeitung von Dritt-Biogas ist bei privilegierten Biogasanlagen nicht möglich.

Die Planung mit den vorstehend benannten Planungszielen steht im Einklang mit den Aufgaben und Grundsätzen der Bauleitplanung nach §§ 1 und 1a BauGB. Die Umsetzung des Vorhabens kann gemäß § 1 (5) BauGB dazu beitragen, durch die Nutzung erneuerbarer Energien eine umweltfreundliche Energieerzeugung und damit schließlich den Klimaschutz zu fördern. Somit befördert

die gegenständliche Bauleitplanung den in § 1 (6) Nr. 7 f) BauGB benannten und bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigenden Belang:

- Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die bauplanungsrechtliche Grundlage für die geplante Errichtung der Bioenergieanlage wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bioenergieanlage Zum Papenforth“ geschaffen. Da die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht im Sinne des § 8 (2) BauGB aus dem derzeit geltenden Flächennutzungsplan entwickelt werden können, wird der der 126. Änderung unterzogen.

## 2 Verfahren

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für das Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht (**Teil B** der Begründung, folgt im weiteren Verfahren) zu beschreiben und zu bewerten sind. Gemäß des § 1a (3) i. V. m. § 1 (6) Nr. 7a BauGB sind die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen und im Bebauungsplan festzusetzen. Zudem ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorzunehmen (siehe Kapitel 9.3).

## 3 Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile des Bebauungsplanes

Der rd. 2,0 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkung Druffel in der Flur 14 und umfasst teilweise die Flurstücke 22 und 23.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Osten: durch die östliche Grenze des Geltungsbereiches und die westliche Grenze des Flurstückes 197 (Zum Papenforth);

Im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 15 und 14;

Im Süden: durch die südliche Grenze des Geltungsbereiches;

Im Westen: durch die westliche Grenze des Geltungsbereiches.

Der verbindliche Geltungsbereich ist im Plan selbst durch Planzeichen festgesetzt.

Die Begründung ist gem. § 9 (8) BauGB beigefügt. Sie ist unterteilt in:

- Teil A: Ziele, Zwecke sowie wesentliche Inhalte der Planung
- Teil B: Umweltbericht (separat), wird im weiteren Verfahren erstellt

Der Bebauungsplan besteht aus:

- dem Plan mit den zeichnerischen Festsetzungen und
- den textlichen Festsetzungen.

## 4 Situationsbeschreibung

Das rd. 2,0 ha große Plangebiet befindet sich innerhalb des Ortsteils Druffel und grenzt im Osten an die Straße Zum Papenforth an. Im Osten des Geltungsbereiches befindet sich die bestehende Biogasanlage, an die wiederum östlich die landwirtschaftliche Hofstelle anschließt. Die bestehende Anlage beinhaltet neben dem im Osten angeordneten Fermenter zwei Gasspeicher, wovon einer

ein Nachgärlager beinhaltet. Darüber hinaus ist im Bestand ein Fahrsilo vorhanden. Entlang der nördlichen und westlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft ein Wall, der im Westen durch eine Wegeverbindung gequert wird. Der Weg schließt an die bestehenden Wegeverbindungen in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen an und dient der Bewirtschaftung dieser.

Die für die Erweiterung vorgesehenen Flächen erstrecken sich nach Westen auf die dortigen Acker- und Freiflächen. Südlich des Plangebietes verläuft ein Nebenarm des Rothenbaches mit diesen begleitenden Vegetationsflächen. Im Norden grenzen Gehölzstrukturen in Form einer Waldfläche an.

Östlich des Plangebietes verläuft die Straße Zum Papenforth, worüber die Biogasanlage sowie die Hofstelle verkehrlich erschlossen werden.

Die bestehende Biogasanlage wird zur Erzeugung von regenerativer Energie in Form von Strom und Wärme betrieben. Als Substrate kommen vor allem nachwachsende Rohstoffe (Maissilage etc.) und tierische Reststoffe (Gülle/Mist) zum Einsatz.

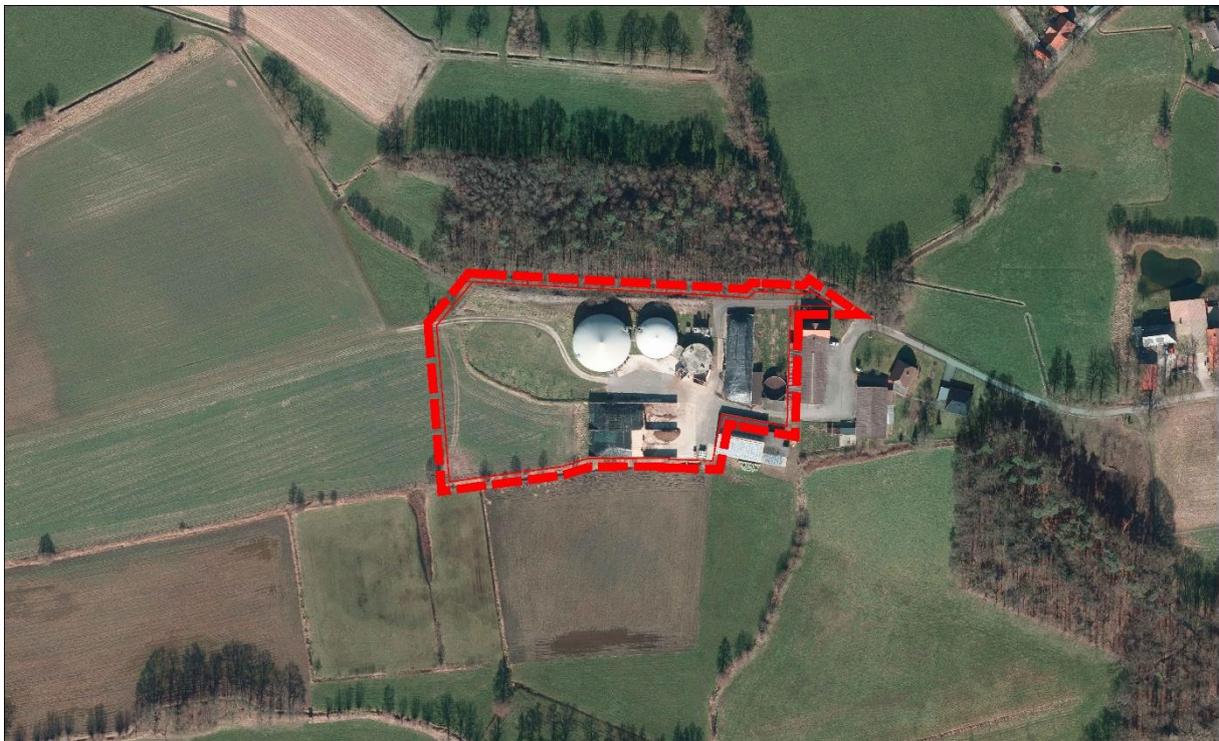


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 310 „Bioenergieanlage Zum Papenforth“ auf dem Luftbild, o. M.

## 5 Planungsrechtliche Vorgaben

### 5.1 Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Das Plangebiet liegt im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld innerhalb eines als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) dargestellten Bereiches. Diese Darstellung findet sich auch in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen wieder. Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 28. September 2015 die Regionalplanungsbehörde (Dezernat 32 der Bezirksregierung Detmold) beauftragt, mit der

Neuaufstellung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold als einheitlicher Regionalplan für den gesamten Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) zu beginnen.

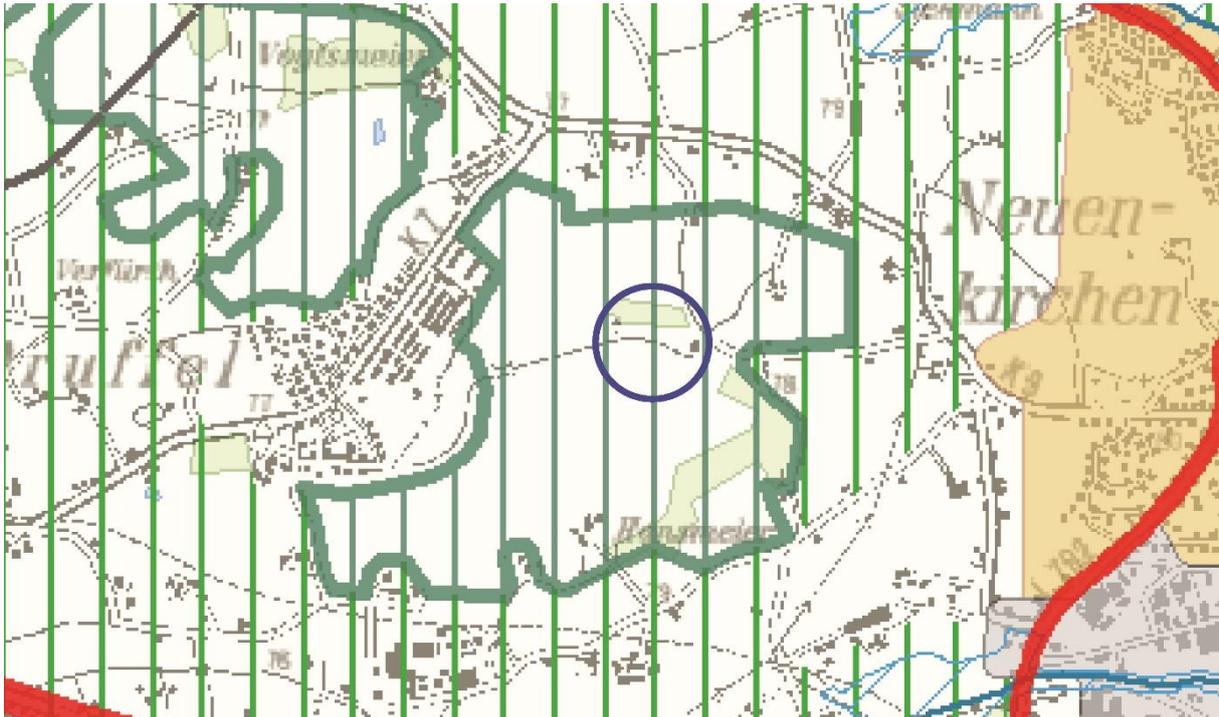


Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld mit der Lage des Plangebietes, o. M. (Quelle: Bezirksregierung Detmold)

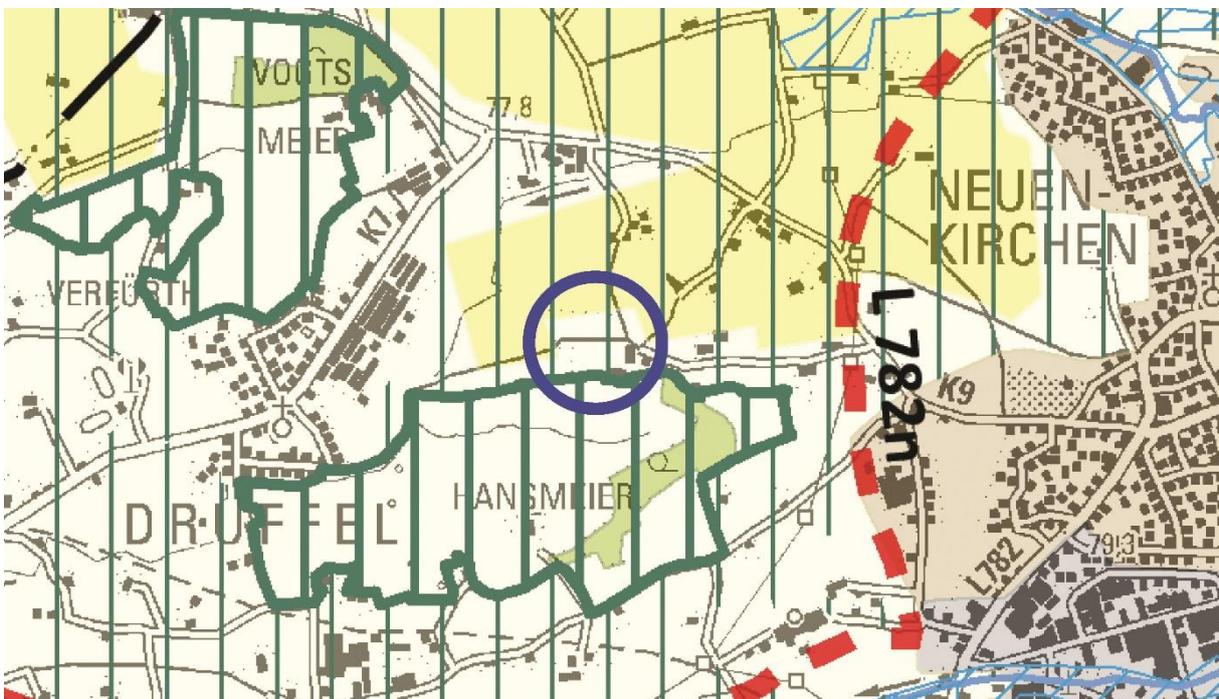


Abbildung 3: Ausschnitt Regionalplan OWL – Entwurf 2023 (in Erarbeitung) mit der Lage des Plangebietes, o. M. (Quelle: Bezirksregierung Detmold)

Nach dem Regionalplan OWL – Entwurf 2023 liegt das Plangebiet weiterhin innerhalb eines „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches“ (AFAB)“.

Der Regionalplan OWL ist mittlerweile vom Regionalrat am 31.01.2024 festgestellt worden, aber noch nicht in Kraft getreten.

Mithin sind die Darstellungen des Regionalplan OWL bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Stadt Rietberg stellt im weiteren Verfahren eine Anfrage zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Bezirksregierung Detmold.

## 5.2 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes vollumfänglich als Flächen für die Landwirtschaft dar. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bestehen die Voraussetzungen für die geplante Erweiterung der Biogasanlage daher nicht. Der Bebauungsplan kann somit nicht gemäß § 8 (2) BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Aus diesem Grund wird die 126. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Dabei werden für das gesamte Plangebiet Sonderbauflächen „Energetische Nutzung und Aufbereitung von Biomasse“ dargestellt.

Mit der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes wird den Anforderungen des Entwicklungsgebotes nach § 8 (2) BauGB entsprochen.

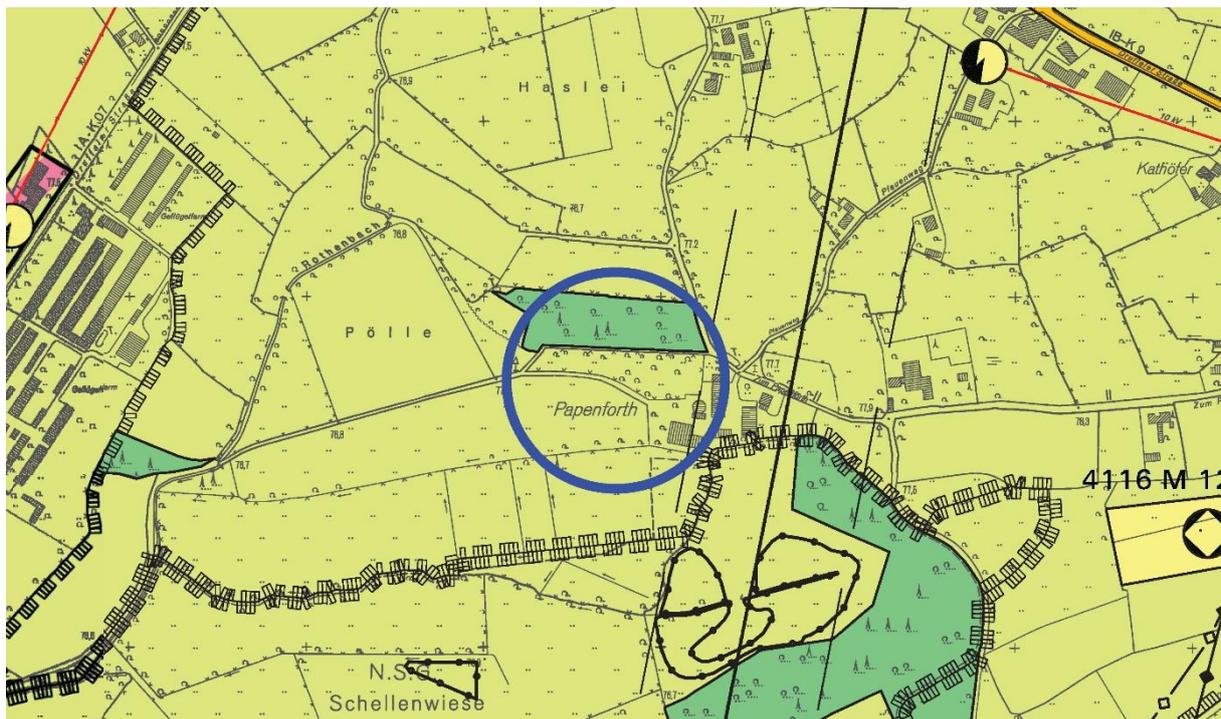


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg, o. M.

## 5.3 Landschaftsplan

Rund 120 m südlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet GT-009 „Schellenwiese“. Eine Beeinträchtigung der Ziele des Naturschutzgebietes liegt nicht vor.

## 6 Belange des Städtebaus / Städtebauliches Konzept

Die Erschließung der Biogasanlage soll auch künftig über die bestehende Hofzufahrt erfolgen, von der eine Zufahrt zur Biogasanlage abzweigt. Zentral sowie westlich im Plangebiet sind die Biogasanlage und die Anlagen zur Biomethanaufbereitung und -einspeisung vorgesehen.

Die nachstehende Beschreibung stellt den aktuellen Stand der Vorhabenplanung dar, der dieser Bauleitplanung zugrunde liegt:

Die nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Biogasanlage zur Erzeugung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen (max. 2,3 Mio. m<sup>3</sup> Biogas/Jahr), Elektroenergie und Wärme sowie einem organisch-mineralischen Wirtschaftsdünger (Gärprodukt) soll zukunftsgeeignet umgestaltet werden. Ziel ist es, die Biogasanlage nach Auslaufen der ersten EEG-Betriebszeit als Baustein eines zukünftigen Energiesystems in Deutschland und in der Region auch weiterhin in Betrieb zu halten.

Hierfür ist u. a. die Umstellung der Rohstoffe weg von nachwachsenden Rohstoffen wie Mais, Getreide-Gärprodukten usw. hin zu Gülle, Mist und landwirtschaftlichen Reststoffen (wie z. B. Getreide- und Körnermaisstroh) geplant. Für diese Umstellung ist es notwendig, aufwendige Änderungen der Technik hinsichtlich der Rohstoffaufbereitung, des Fütterungssystems und der Rührtechnik in den Behältern durchzuführen und einen zusätzlichen Gärprodukt-Lagerbehälter zu errichten.

Darüber hinaus geht mit der Umstrukturierung der Betriebsabläufe in der Biogasanlage ein verändertes Lagermanagement für Rohstoffe und Gärprodukt-Feststoffdünger einher. Zusätzlich ist eine Erhöhung der Mengen und damit verbundenen Anfahrten mit Rohstoffen erforderlich, da diese energieärmer sind und deshalb in größeren Mengen antransportiert werden müssen. Auch die produzierte Menge an organisch-mineralischem Dünger-Gärprodukt (flüssig und/oder fest) steigt aus diesem Grund. Dies führt ebenfalls zu einem veränderten Lagermanagement auf der Biogasanlage, da ein neuer gasdichter Lagerbehälter für flüssiges Gärprodukt sowie eine Lagerflächen-nutzung für festes Gärprodukt statt für Maissilage benötigt wird.

Um die Umstellung der Rohstoffe darstellen zu können, muss damit verbunden in einem zweiten Schritt die Leistungserhöhung hinsichtlich der Biogasproduktion erfolgen. Die Umstellung auf Gülle, Mist und landwirtschaftliche Reststoffe kann nur erfolgen, wenn die Biogasproduktion von derzeit max. 2,3 Mio. m<sup>3</sup> Biogas/Jahr auf zukünftig ca. 4 Mio. m<sup>3</sup> Biogas/Jahr erhöht wird.

Verbunden mit den obigen Planungen für die weitere Zukunft ist die Neuorientierung in der Verwendung des Biogases: Eine reine Verstromung im örtlichen und im angeschlossenen Satelliten-BHKW wie bisher ist technisch und wirtschaftlich nicht zielführend, da beispielsweise eine fehlende / zu geringe Wärmenutzung am Ort und im Umfeld besteht.

Deshalb soll zukünftig das Biogas zumindest teilweise zu Bio-Methan aufbereitet werden, um dieses dann beispielsweise in das regionale Erdgasnetz einzuspeisen. Alternativ kann das Methan auch als Druckgas (CNG) oder Flüssiggas (Bio-LNG) zur weiteren Verwendung per Tank-LKW abgefahren werden.

Welche der Varianten der Biomethanverwendung dann realisiert wird hängt von den wirtschaftlichen und energiepolitischen Entwicklungen in Deutschland und Europa in nächster Zeit ab.

Das im Biogas enthaltene CO<sub>2</sub> wird nach aktuellem Stand der Technik einer thermisch-katalytischen Oxidation unterzogen, um Restmethan (und eventuell entstehende Geruchsstoffe aus dem Biogas) zu verbrennen, bevor das CO<sub>2</sub> („regeneratives CO<sub>2</sub>“) an die Atmosphäre abgegeben wird. Es zeichnet sich aber ab, dass zukünftig auch das CO<sub>2</sub> als Produkt gesammelt und in der Wirtschaft verwendet werden kann.

## **7 Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **7.1 Art der baulichen Nutzung**

Vor dem Hintergrund der Planungsziele erfolgt die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO für das gesamte Plangebiet.

#### **Sonstiges Sondergebiet SO „Biogas- und Biomethanproduktion“**

Für das SO wird die Zweckbestimmung „Biogas- und Biomethanproduktion“ festgesetzt.

In dem Sonstigen Sondergebiet SO sind die folgenden Anlagen und Nutzungen zulässig. Der Zulässigkeitskatalog orientiert sich dabei eng an den geplanten sowie bestehenden Nutzungen an dem Standort.

- Aufbereitung und Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen und Gülle/Feststoffmist einschließlich Bereichen zur Annahme und Lagerung von nachwachsenden Rohstoffen und zum Einsatz kommenden Substraten,
- bauliche und technische Einrichtungen zur Fermentation von nachwachsenden Rohstoffen (Biogasanlage samt Nebenanlagen, Fermenter, Nachgärer, Fahrсило, Technikcontainer, Feststoffdosierer, Prozesswassertank, Siebpressenschnecke, Fahrzeugwaage),
- bauliche und technische Einrichtungen zur Wärmergewinnung, Verstromung von nachwachsenden Rohstoffen und zum Betrieb von Heizkesseln, BHKWs oder vergleichbaren Einrichtungen zur energetischen und thermischen Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen sowie Trocknungseinrichtungen für nachwachsende Rohstoffe,
- Gärrestlagerung,
- Anlagen zur Reinigung von Biogas sowie Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität,
- Anlagen zur Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz und von Strom in das Stromnetz,
- Anlagen zur Rückgewinnung und Lagerung von CO<sub>2</sub> aus der Biogasaufbereitung,
- Anlagen zur Verflüssigung von Biogas und Bio-LNG sowie die notwendigen Nebenanlagen,
- im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung stehende Anlagen zur Verwaltung sowie Sozialräume in baulich untergeordnetem Umfang.

Innerhalb des Sondergebietes SO sind auch Betriebsteile, bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen sowie deren Nutzung, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 BauGB und dem benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB zuzuordnen sind, in einem gegenüber der o. g. Zweckbestimmung untergeordnetem Umfang zulässig.

### **7.2 Maß der baulichen Nutzung**

Mit der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung soll zum einen die bauliche Dichte und zum anderen die Ausdehnung der zulässigen baulichen Anlagen geregelt werden.

Mit der vorliegenden Planung wird das Maß der baulichen Nutzung für den Bereich der bestehenden Biogasanlage über die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ), einer Baumassenzahl (BMZ) sowie einer maximalen Gebäudehöhe geregelt.

### **Grundflächenzahl (GRZ)**

Der flächenmäßige Anteil von Baugrundstücken im Sondergebiet, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, soll im weiteren Verfahren gemäß § 16 (2) BauNVO mit einer GRZ von maximal 0,8 vorgegeben werden. Dies entspricht dem in § 17 BauNVO für Sondergebiete benannten Orientierungswert für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung in Sondergebieten.

### **Baumassenzahl (BMZ) und Höhe baulicher Anlagen**

Die vertikale Ausdehnung baulicher Anlagen soll über eine kombinierte Festsetzung einer BMZ von 10,0 und einer maximalen Gebäudehöhe von 18,00 m geregelt. Die Baumassenzahl von 10,0 entspricht damit dem Orientierungswert für Obergrenzen für Sondergebiete nach § 17 BauNVO. Die maximale Gebäudehöhe orientiert sich an dem neu geplanten Gärprodukte-Lager mit Gasspeicher, welches eine Höhe von rd. 16 m aufweisen wird und ermöglicht darüber hinaus einen gewissen Puffer zur Errichtung der Anlage.

## **7.3 Bauweise / Überbaubare Grundstücksfläche**

Für das Sondergebiet wird zugunsten einer flexiblen Entwicklungsmöglichkeit für die geplante Biogasanlage eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise festgesetzt mit der Maßgabe, dass hier Baukörperlängen / bauliche Anlagen über 50 m zulässig sind.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird zur Gewährleistung einer flexiblen Ausnutzbarkeit des Sondergebietes bewusst großzügig gefasst. Im südlichen und im westlichen Bereich rückt die Baugrenze ab, um an der Stelle eine sichtbrechende Wirkung zu erzielen und führt damit zu einer Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

## **7.4 Nebenanlagen**

Innerhalb des Plangebietes sind gemäß § 14 (1) BauNVO Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen. Damit das Betriebsgrundstück dennoch wirksam eingezäunt werden kann, sind Einfriedungen von der räumlichen ausschließlichen Zulässigkeit innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausgenommen.

## **7.5 Verkehrsflächen/Erschließung**

Die Erschließung des Sondergebietes ist über die bereits vorhandene Zufahrt zur bestehenden Biogasanlage gesichert. Über diese Zufahrt wird auch die Erschließung des gesamten Sondergebietes abgewickelt werden. Eine Festsetzung von Verkehrsflächen oder Fahrrechten zur planungsrechtlichen Erschließung ist daher nicht erforderlich.

## **7.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft**

### Dacheindeckung

Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser/Gewässer eingetragen werden, wird im Bebauungsplan gem.

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen.

#### Hecken / Landschaftliche Einbindung

Im westlichen und südlichen Bereich des Plangebietes ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB vorgesehen. Innerhalb der festgesetzten Fläche ist eine mindestens zweireihige Hecke durchgehend anzupflanzen. Mit dieser Maßnahme geht eine sichtbrechende Wirkung einher und führt damit zu einer Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

### **7.7 Örtliche Bauvorschriften**

#### Fassadengestaltung

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Außenbereich kommt der optischen Gestaltung der baulichen Anlagen eine besondere Relevanz zu. Um störende Effekte zu vermeiden, sollen in besonderem Maße reflektierende Fassadenmaterialien und -farben unzulässig sein. Daher wird festgesetzt, dass zur Fassadengestaltung ausschließlich matte, gedeckte Farben zulässig und glänzende Fassadengestaltung (z. B. Aluminiumverkleidungen) unzulässig sind.

Dies gilt ausdrücklich nicht für untergeordnete Anbauten, Rohrleitungen oder ähnliche technische Einrichtungen und Anlagen.

#### Einfriedungen

Die Gestaltung von Einfriedungen hat aufgrund der äußeren Wahrnehmbarkeit eines Baugrundstückes eine hohe Bedeutung. Aufgrund der Lage im Außenbereich und der daraus resultierenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird die Gestaltung von Einfriedungen im Bebauungsplan reglementiert. Sofern Zäune zur Grundstückseinfriedung zur Anwendung kommen, sind diese als grün gefärbte bzw. mit grünem Kunststoff ummantelte und luftdurchlässige Zäune (z. B. Stabgitterzaun oder Maschendrahtzaun) anzulegen. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

## **8 Belange der Ver- und Entsorgung**

#### Trink- und Löschwasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Löschwasser ist in der Bestandssituation bereits hergestellt. Hierüber wird die erweiterte Anlage ebenfalls versorgt. Für das Brandschutzkonzept wird ein Nachweis des ausreichenden Löschwassers im Genehmigungsverfahren geführt werden.

#### Niederschlagswasserentsorgung

Die Biogasanlage ist aktuell nicht an eine öffentliche Entwässerung/Kanal angeschlossen, da kein Produktionsabwasser anfällt, welches in einer öffentlichen Kläranlage behandelt werden muss. Anfallendes Hochlastabwasser aus dem Bereich der Silagelagerung (Silagesickerwasser, verschmutztes Niederschlagswasser von Lagerflächen und Niederschlagswasser von belasteten Flächen im Hofbereich) ist derart belastet, dass eine Reinigung mit vertretbarem Aufwand kaum möglich ist. Darüber hinaus ist der Anfall sehr stark zeitlich schwankend.

Derartiges Hochlastabwasser wird nach dem angewendeten Entwässerungskonzept (in Übereinstimmung mit den Vorgaben zum Abwassersystem für Biogasanlagen in NRW) gesammelt und in die Biogasanlage zur Mitverarbeitung in die Funktionsbehälter Fermenter bzw. Nachgärer gepumpt.

Auf befestigten Flächen anfallendes Niederschlagswasser, welches nicht relevant belastet ist, fließt von diesen ab und versickert neben den Flächen. Niederschlagswasser, welches auf Behälterdächern und Dächern von Betriebscontainern anfällt, fließt von den Dächern ab und versickert neben den Bauwerken.

Zukünftig ist an dem Standort ein Container vorgesehen, in dem neben einer Messwarte mit Betriebs-PC zur Anlagenkontrolle auch ein WC vorhanden ist. Darüber hinaus muss nach den Arbeitsschutzvorschriften für den Umgang mit bioaktiven Stoffen (hier: Mist, Gülle und Gärprodukt) den Beschäftigten die Möglichkeit gegeben werden, sich bei Verschmutzungen mit diesen Stoffen reinigen zu können. Diese können durch Wartungs- und Reparaturarbeiten hervorgerufen werden. Es ist geplant, den Sanitärbereich des geplanten Betriebscontainers als abflussloses System mit eigener Auffangkapazität für Sanitärabwasser auszustatten. Dieser Tank wird regelmäßig durch ein entsprechendes Unternehmen entleert und der Inhalt in die zuständige Kläranlage abgefahren. Da auf der Anlage, außer bei sporadischen Wartungseinsätzen, z. B. von Fremdfirmen, nur eine Person (und dies auch nur an Werktagen und stundenweise) anwesend ist, ist das anfallende Sanitärabwasser in der Menge sehr minimal, sodass ein Sammeltank in der für Baustellensanitärcontainer üblichen Größe ausreichend sein wird.

Für die Biogasanlage ist ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz daher auch zukünftig nicht notwendig.

## 9 Belange der Umwelt

### 9.1 Umweltprüfung/Umweltbericht

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes im Vollverfahren ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB zu ermittelnden und zu bewertenden Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung), die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB i. V. m. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen erfolgt im weiteren Verfahren im **Umweltbericht - separater Teil B der Begründung**.

### 9.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Bauleitplanung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind in die Abwägung einzustellen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die Ermittlung geeigneter Flächen und Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes (folgt im weiteren Verfahren).

### 9.3 Artenschutz

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG, gegen die bei der Umsetzung des Bebauungsplanes Verstöße ausgelöst werden können, als spezielle Artenschutzprüfung abgeprüft werden. Die Auswirkungen und möglichen Konflikte der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für

Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sind zu untersuchen (folgt im weiteren Verfahren).

## **10 Auswirkungen der Planung**

### **10.1 Immissionsschutz**

Im Rahmen der städtebaulichen Abwägung ist die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach § 1 (6) BauGB geboten, für die die Belange des Immissionsschutzes eine zentrale Bewertungsgrundlage darstellen. Dies ist auch im Rahmen der gegenständlichen Bauleitplanung der Fall, da die geplante Erweiterung der Biogasanlage zu einem stärkeren Emissionsverhalten führen kann. Die grundsätzliche Machbarkeit der geplanten Gebietsentwicklung wird daher gutachterlich untersucht. Dabei werden die Belange des Geruchs- und Schallimmissionsschutzes auf Grundlage des zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorhandenen Konkretisierungsgrades der Vorhabenplanung geprüft. Für die im Nachgang der Bauleitplanung konkret geplanten Anlagen ist die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Die Fachgutachten werden den Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes beigelegt (Akus GmbH, Bielefeld).

### **10.2 Belange der Landwirtschaft (Umwidmungssperrklausel)**

Grundsätzlich bereitet die gegenständliche Aufstellung des Bebauungsplanes eine Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen vor, sodass diese Umnutzung gemäß § 1a (2) BauGB zu begründen ist. Die Planung mit den vorstehend benannten Planungszielen steht im Einklang mit den Aufgaben und Grundsätzen der Bauleitplanung nach §§ 1 und 1a BauGB. Die Umsetzung des Vorhabens kann gemäß § 1 (5) BauGB dazu beitragen, durch die Erzeugung erneuerbarer Energien den Klimaschutz zu fördern und unterstützt damit die gesamtgesellschaftliche Anstrengung einer klimagerechten und von fossilen Energieträgern unabhängigen Energie- und Wärmeversorgung. Dabei handelt es sich um einen in § 1 (6) Nr. 7 f) BauGB benannten und bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigenden Belang.

§ 1a (2) BauGB sieht vor, dass Möglichkeiten einer Innenentwicklung anstelle einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen geprüft werden. Da die geplante Biomethanherzeugung in integrierter Lage aus immissionsschutzrechtlicher Sicht jedoch nicht umsetzungsfähig ist (Trennungsgebot nach § 50 BImSchG), scheidet eine Errichtung des Vorhabens in städtebaulich integrierter Lage aus. Die Wahl des Standortes ist Folge der bereits vorhandenen Bioenergieanlage und des Erweiterungspotenziales der bestehenden Anlage.

Aus diesen Gründen wird dem Ziel der Schaffung von Möglichkeiten zur regenerativen Energieerzeugung Vorrang vor dem Schutz von landwirtschaftlich genutzter Fläche eingeräumt.

### **10.3 Belange des Verkehrs**

Die Erschließung des Sondergebietes ist über die bereits vorhandene Zufahrt zur bestehenden Biogasanlage gesichert. Über diese Zufahrt wird auch die Erschließung des gesamten Sondergebietes abgewickelt werden. Da die verkehrliche Erschließung auch für den An- und Ablieferverkehr im Bestand problemlos über die Straße Zum Papenforth abgewickelt werden kann, wird davon ausgegangen, dass dies auch für den Fall der erweiterten Bioenergieanlage künftig auf gleiche Weise erfolgen kann.

## 10.4 Belange des Hochwasserschutzes und der Gewässerunterhaltung

### Hochwasser - Überschwemmung

Hochwasserrisiken sind bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

Aus den aktuellen Hochwassergefährdungs- und Hochwasserrisikokarten geht hervor, dass für das Plangebiet keine Überschwemmungsbereiche dargestellt werden.

Der Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) bedarf hier somit keiner Berücksichtigung, da in dem Plangebiet bzw. dessen Umfeld kein Risiko für ein Hochwasserereignis besteht. Eine Überflutung des Plangebietes bei einem 100-jährigen (HQ<sub>100</sub>) oder Extrem-Hochwasserereignis (HQ<sub>extrem</sub>) ist auszuschließen.

### Starkregenereignisse

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat für das Land Nordrhein-Westfalen zur Bewertung der Beeinflussung durch **Starkregen**ereignisse die „Starkregenhinweiskarte für NRW“ zur Verfügung gestellt (online abrufbar u. a. im Fachinformationssystem Klimaanpassung; <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>, zuletzt zugegriffen am 23.11.2023).

Gegenstand der Starkregenhinweiskarte ist eine Darstellung auf Grundlage eines digitalen Geländemodelles, wie sich Starkregenereignisse außerhalb von Fließgewässern auswirken können. Diese Darstellung wird dabei für zwei Starkregenszenarien vorgenommen: ‚Seltener Starkregen‘ (100-jährliche Wiederkehr gemäß regionaler meteorologischer Statistiken) und ‚Extremer Starkregen‘ (90 mm pro Stunde), wobei der gegenständlichen Abwägung der extreme Starkregen zugrunde gelegt wird.

Der Starkregenhinweiskarte NRW ist für den Fall eines extremen Starkregenereignisses zu entnehmen, dass für Teile des Betriebsgrundstückes der bestehenden Biogasanlage Überschwemmungsereignisse prognostiziert werden. Aufgrund der isolierten Lage des Vorhabens im Außenbereich ist von negativen Auswirkungen der geplanten baulichen Entwicklung auf benachbarte Flächeneigentümer und Flächenbewirtschaftungen nicht auszugehen. Aus Sicht der Starkregenvorsorge steht damit der Schutz der im Plangebiet gelegenen Flächen und Nutzungen im Vordergrund, die als Eigenschutz durch den Betreiber der Bioenergieanlage umgesetzt werden können. In den Bebauungsplan wird daher der nachstehende Hinweis aufgenommen:

### Starkregen/Überflutungsvorsorge

*Zum Schutz vor Überflutung bei Starkregenereignissen oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen ist das Plangebiet überflutungssicher auszugestalten. Starkregenereignisse und Zuflüsse aus angrenzenden Gebieten müssen schadfrei verbleiben können oder abgeleitet werden (Ableitung über Wege, Nutzung von natürlichen oder technischen Retentionsräumen).*

## 10.5 Belange des Bodenschutzes

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altablagerungen bekannt. Die Bodenschutzbelange unter Berücksichtigung des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) werden wie folgt beurteilt:

Begrenzung der Bodenversiegelung und Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen (Schadstoffe, Erosionen, Verdichtungen)

Die Bodenversiegelung und -verdichtung wird auf der Grundlage der vorgesehenen Planung auf das dem Nutzungszweck (Sondergebiet) entsprechende Maß (Orientierungswert für Obergrenzen nach BauNVO) begrenzt. Ein Schadstoffeintrag in den Boden ist bei einer ordnungsgemäßen Nutzung des zukünftigen Sondergebietes nicht zu erwarten.

#### Erhalt schutzwürdiger Böden

Schutzwürdige Böden sind nach der Karte des Geologischen Dienstes NRW (BK50) nicht von der Planung betroffen (Gley-Podsol). Da die Planung lediglich eine flächenmäßig geringfügige Erweiterung einer bereits bestehenden Biogasanlage vorbereitet, wird der geplanten Flächenentwicklung im Rahmen der Abwägung Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens eingeräumt.

### **10.6 Belange des Denkmalschutzes**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalwerten Objekte. Auch Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Spezielle Maßnahmen des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege sind daher nicht erforderlich. Da bei Erdarbeiten aber dennoch bislang unbekannte Bodendenkmäler zum Vorschein kommen können, wird ein Hinweis auf das Vorgehen im Falle kultur- oder erdgeschichtlicher Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien o. ä.) in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### **Verfasser:**

#### **Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB**

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-7298-0; Fax -7298-22

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de